

Die geteilte Ordination als neue Praxis

DIE „GEHEIMEN TRICKS“ IM UMGANG MIT VERSICHERUNGEN

Was sind die Tricks erfahrener Versicherungsberater im immer schwierigeren Umgang mit den Versicherungsgesellschaften?

Die werden natürlich von niemandem verraten – außer eben hier, für alle für Zahnärztinnen und Zahnärzte relevanten Versicherungsfragen.

Mit 1. Jänner 2023 wurde für viele Ordinationsbetreiber:innen das Arbeitsleben erleichtert. Die seitdem geltende Jobsharing-Regelung bringt unbestritten eine hohe Flexibilität mit sich. Sie ermöglicht die Zusammenarbeit von bis zu drei Kolleg:innen und es ist nun lediglich eine Mindestordinationszeit von 25 % für die Vertragspartner:in erforderlich. Eine Umstellung, die in den letzten Monaten bei vielen Ordinationsbetreiber:innen zu neuen Überlegungen geführt hat. So zeigt unsere Erfahrung, dass unter anderem viele junge Zahnärzt:innen darüber nachdenken, eine Ordination zu teilen.

Doch können sich dadurch für die Betreiber:innen der Ordination Überschneidungen bei Versicherungen ergeben, die schnell teuer werden. Konkret sprechen wir über die BUfT (Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich Tätige). In diesem Beitrag gehen wir nun genauer darauf ein, welche Besonderheiten im Falle einer Jobsharing-Vereinbarung beim Vertragsabschluss einer BUfT zu beachten sind.

Die BUfT als Basis für jede Ordination

Eine BUfT ist für Ordinationsbetreiber:innen eine essentielle Versicherung, die vor allem vor unerwarteten Umsatzausfällen schützt. Einerseits deckt sie die Unterbrechung der Ordination

im Falle bestimmter Sachschäden (z. B. Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl-Schaden) ab. Auf der anderen Seite ist der Umsatzverlust aus Arbeitsunfähigkeit der Ordinationsbetreiber:in selbst (aufgrund von z. B. Krankheit oder Unfall) gedeckt. Die zu versichernde Summe ergibt sich dabei aus dem erwirtschafteten Deckungsbeitrag. Dieser wiederum berechnet sich aus dem Jahresumsatz der Ordination abzüglich aller variablen Kosten.

Eine BUfT für Ordinationsbetreiber:innen deckt also jene Deckungsbeitragsverluste ab, die entstehen, wenn die normalerweise anfallende Arbeit der Ordination nicht erledigt werden kann. Dies betrifft sowohl Verluste durch den Ausfall der Ordinationsräumlichkeiten als auch den Ausfall der versicherten Person – in diesem Fall die Ordinationsbetreiber:in. Jedoch kann es auch genau deshalb zu einer teuren Überschneidung für Versicherungsnehmer:innen kommen.

Bei der BUfT gilt 1 + 1 bleibt 1

Grundsätzlich ist ein Versicherungsvertrag kein Spargeld. Sein Hauptzweck besteht generell darin, Kompensation für erlittene Verluste zu bieten. Jedoch sollten die Versicherungsnehmer:innen aus der Entschädigungszahlung keinen „Profit“ schlagen können.



© AdobeStock



**Geschäftsführer
Lukas Poiss**

VERAG Versicherungsmakler GmbH
1190 Wien, Eroicagasse 9
www.verag.at

Sollte es doch versucht werden, spricht man vom Grundsatz des „Bereicherungsverbot“. Es darf also die vereinbarte Versicherungssumme nicht über dem tatsächlichen Deckungsbeitrag liegen. Passiert es aber doch, dass diese Versicherung einen zu hohen Wert deckt, so kann am Ende trotzdem nicht mehr ausgezahlt werden als der tatsächlich entstandene Verlust – bei der BUfT also nicht mehr als der entgangene Deckungsbeitrag.

Achtung, aufgepasst!

Die große Gefahr beim Jobsharing liegt nun darin, dass ein Teil des Ordinationsumsatzes regelmäßig von den Jobsharing-Partner:innen und nicht der Ordinationsbetreiber:in selbst getätigt wird. In einem üblichen BUfT-Vertrag wird nun aber der gesamte Deckungsbeitrag (inkl. der Umsätze der Jobsharing-Partner:in) versichert. Genau dieser Umstand kann aber teuer für Ordinationsbetreiber:innen werden.

Denn im Schadensfall bestünde so die Gefahr einer Leistungskürzung aufgrund von Überversicherung bzw. des bereits angesprochenen Bereicherungsverbot. Darüber hinaus würde die unnötig überhöhte und bereits bezahlte Prämie nicht mehr rückerstattet werden.

Eine mögliche Lösung

Dieser Umstand und die Tatsache, dass ein so abgeschlossener Vertrag meist zu höheren Zahlungen führt, bringt uns zu der Frage: „Wie schließe ich als Ordinationsbetreiber:in meinen BUfT-Vertrag richtig ab?“

Eine grundsätzlich gut gewählte Variante ist es, den Anteil am Deckungsbeitrag aller Jobsharing-Partner:innen im Vorfeld zu ermitteln. Die Anteile werden dann auf Basis der Jobsharing-Vereinbarung herausgerechnet und festgehalten. Kommt es dann zu einem Versicherungsfall aufgrund eines Personenausfalls, sind die Versicherten auf der sicheren Seite.

Ein Tipp für Sie zum Schluss

Sollten Sie gerade darüber nachdenken, eine Ordination mit Jobsharing-Partner:innen zu teilen, dann planen Sie hier einen Schritt voraus. Die BUfT zählt zu jenen Versicherungen, die am besten schon vor dem Unterschreiben des Jobsharing-Vertrags durchbesprochen wird.

Wichtig für Sie ist dabei, schon im Vorfeld mit einer spezialisierten Versicherungsmakler-Kanzlei zu sprechen. Denn wie bei vielen anderen Versicherungen bietet Ihnen eine BUfT-Versicherung einige Möglichkeiten, den Vertrag an Sie als Versicherungsnehmer:in individuell und persönlich anzupassen. So kann durch eine überlegte Entscheidung eine möglichst starke Absicherung gewährleistet und unnötiger Stress und Sorgen im Schadfall abgewandt werden.